

- § 1,1 Das Schulgesetz konkretisiert die Vorgaben von Grundgesetz und Landesverfassung. Der **Auftrag** [Hervorhebungen: Häcker] der Schule lautet: „[J]eder junge Mensch [hat] ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung [und muss] zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden.“
- § 1,2 „Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten **Erziehungs- und Bildungsauftrag** zu verwirklichen.“ – **Erziehung** geschieht „in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung.“ – **Bildung** erfolgt durch die „Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten“ und bereitet „auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vor.“

**Quelle: Kultusportal der Landesregierung**

In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Worte „die Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

- § 8,1 „Das **Gymnasium** vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit führt. Es fördert insbesondere die Fähigkeiten, theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, schwierige Sachverhalte geistig zu durchdringen sowie vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich vortragen und darstellen zu können.“ [Näheres im Bildungsplan 2004 von BW]
- § 8,3: Das Gymnasium kann auch **berufsorientierte** Bildungsinhalte vermitteln.
- § 8,5 Die **Oberstufe** umfasst die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12. [Kursstufen]

Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt: Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen. Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben; Grundlage für den Unterricht ist der Bildungsplan der jeweiligen Sonderschule. [Sie] bildet nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen. Leitend für die Bildung von Lerngruppen sind nicht schulartspezifische, sondern pädagogische Gesichtspunkte.

(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig, kann im besonderen Ausnahmefall auch einzügig sein. Sie wird grundsätzlich an einem Standort eingerichtet; wird sie im Ausnahmefall auf mehrere Standorte verteilt, werden keine parallelen, auf die unterschiedlichen Standorte verteilten Lerngruppen gebildet. Die Gemeinschaftsschule kann auch ei-

ne Grundschule nach § 5 und im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Abs. 5 führen.

(3) Die Gemeinschaftsschule wird in Sekundarstufe I an vier, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an drei Tagen in der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche (§ 72 Abs. 3 Satz 1) Ganztagschule in einem Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt. Soweit die Gemeinschaftsschule eine Grundschule führt, kann diese auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an vier oder drei Tagen in der Woche eine Ganztagschule auf einer verbindlichen oder auf einer freiwilligen Grundlage sein.

(4) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler in der Sekundarstufe I im fünften oder sechsten Schuljahr den Hauptschulabschluss oder im sechsten Schuljahr den Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch die Versetzung in die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe; dabei müssen dem Unterricht in dem jeweiligen Abschlussjahr für die betroffenen Schüler in allen Fächern und Fächerverbänden die jeweiligen Anforderungen der in Absatz 1 genannten Schularten zugrunde liegen.

(5) Die Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger nach Zustimmung des Kultusministeriums durch die Einrichtung einer neuen Schule oder mit Zustimmung der Schulkonferenz durch eine Schulartänderung bestehender allgemein bildender Schulen. Die Zustimmung des Kultusministeriums wird erteilt, wenn auf Grund der gegebenen Verhältnisse davon ausgegangen werden kann, dass die Schule langfristig Bestand haben wird.

§ 22 **Weiterentwicklung** des Schulwesens: Schulversuche und Versuchsschulen („Entwicklung und Erprobung neuer pädagogischer und schulorganisatorischer Erkenntnisse“). Zuständig für die Zulassung ist das Kultusministerium.

§ 23,1 Die öffentlichen Schulen sind nicht rechtsfähig. „Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (Schulverhältnis).“

§ 23,2 „Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen **Maßnahmen** zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen.“ [Vgl. § 90: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen]

§ 27,1 „Als **Schulträger** gilt, wer die sächlichen Kosten\*) der Schule trägt.“ Dazu kommen die Kosten für das Schulpersonal: Sekretärin, Hausmeister.

\*) Sächliche Kosten: \_\_\_\_\_

§ 32ff Die **Schulaufsicht** [vgl. Art. 7 GG] besteht aus Dienst- und Fachaufsicht; es gibt die untere Schulaufsichtsbehörde: Staatliches Schulamt [nur GHRs], die obere Schulaufsichtsbehörde [Regierungspräsidium: Personalverwaltung u. a.] und die oberste Schulaufsichtsbehörde: Kultusministerium [Bildungspläne, Prüfungsordnungen, Aus- und Fortbildung, Verwaltungsvorschriften – siehe Amtsblatt – u. a.]

§ 38,1 „Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen [also nicht die an den Privatschulen] stehen im Dienst des Landes.“

(2) [Satz 1] „Lehrkräfte an öffentlichen Schulen [...] dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abge-

ben, die geeignet sind, die **Neutralität des Landes** gegenüber Schülern und Eltern oder **den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden** zu gefährden oder zu stören.“ „Insbesondere“ darf man als Lehrkraft kein „äußerliches Verhalten“ zeigen, das „gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen [nach Artikel 3 des Grundgesetzes] oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ gerichtet scheint. Es genügt schon, wenn ein entsprechender **Eindruck** entstehen kann. Die „Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.“ Im Religionsunterricht gilt das Neutralitätsgebot des Satzes 1 also nicht.

- (3) Die Ernennung zum Lehrer setzt als „**persönliches Eignungsmerkmal**“ voraus, „dass er die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 2 in seiner gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet.“
- (4) Für den Vorbereitungsdienst kann es Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 geben, soweit nicht die amtliche Neutralität und der Schulfrieden in Gefahr sind.
- (5) Die Absätze (2) bis (4) gelten auch für Angestellte.
- (6) „Die Lehrkräfte tragen im Rahmen der in Grundgesetz, Verfassung des Landes Baden-Württemberg und § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen [sowie der Beschlüsse der Gremien die] **unmittelbare pädagogische Verantwortung** für die Erziehung und Bildung der Schüler.“ [Das Wort „pädagogische Freiheit“ kommt also nicht vor; dennoch kann man sagen: Die Wahrnehmung von Verantwortung setzt einen Freiheits- und Entscheidungsrahmen voraus.]

§ 41 Rechte und Pflichten des **Schulleiters** oder der **Schulleiterin**: Er/Sie hat den Vorsitz der Gesamtlehrerkonferenz, leitet und verwaltet die Schule, ist verantwortlich für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, ist weisungsberechtigt gegenüber den Lehrkräften, verantwortlich für die Einhaltung der Bildungspläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze, ist ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben. Neu: Fast alle dienstlichen Beurteilungen sind seit 1. November 2005 „einstufig“, das heißt, sie werden allein von der Schulleitung erstellt; der bisher übliche Unterrichtsbesuch durch die obere Schulaufsichtsbehörde (das RP) entfällt.

**Aufgabenkatalog**: Aufnahme und Entlassung von Schülern, Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, Verteilung der Lehraufträge, Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, Anordnung von Vertretungen, Vertretung der Schule nach außen, Aufsicht über die Schulanlage, Ausübung des Hausrechts.

§ 44 Die **Lehrerkonferenzen**\*) „beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind“. Sie fördern die Zusammenarbeit, also den Austausch von Erfahrungen und Anregungen, und dienen der gegenseitigen Unterstützung der Lehrenden. Die Beschlüsse der GLK sind für Schulleiter und Lehrer bindend. [Vgl. Konferenzordnung]

\*) Lehrerkonferenzen und andere Gremien: \_\_\_\_\_

---

§ 47: **Die Schulkonferenz** ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie soll (1) das „Zusammenwirken“ der am Schulleben Beteiligten fördern, sie kann (2) Anregungen und Empfehlungen geben, (3) sie entscheidet (z. B. über Schulpartnerschaften, die

Unterrichtsverteilung, den freien Samstag, allgemeine Angelegenheiten der SMV und die Anforderung von Haushaltsmitteln), sie *gibt (4) Stellungnahmen ab* (z.B. zur Schülerbeförderung und zur Namensgebung der Schule) und *legt (5) Grundsätze* für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften *fest*; sie *ist (6) anzuhören* zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz (Fragen der Erziehung, Verwendung von Haushaltsmitteln), zu Schulversuchen, bei bestimmten Maßnahmen nach § 90 und bei Baumaßnahmen. **(7)** Schließlich *muss* sie bestimmten Beschlüssen der GLK *zustimmen*, z. B. in Fragen der Schulordnung, bei allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und der Hausaufgaben oder bei den Grundsätzen für außerunterrichtliche Veranstaltungen.

Die Schulkonferenz hat 13 Mitglieder, zehn werden gewählt: sechs von der Lehrerschaft, zwei vom Elternbeirat (dessen Vorsitzende/r ist kraft Amtes Mitglied und stellvertretende/r Vorsitzende/r der Schulkonferenz) sowie zwei von der SMV (Schülersprecher ist kraft Amtes Mitglied). Den Vorsitz hat der Schulleiter/die Schulleiterin inne. - Die Schulkonferenz berät nichtöffentlich. Ihre Beschlüsse sind bindend für die Schulleitung und das Kollegium. Allerdings muss die Schulleitung bei rechtlichen Bedenken die Umsetzung von Beschlüssen ablehnen.

§ 56: Die **Klassenpflegschaft** hat die Aufgabe, „das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern.“ Ihr gehören die Eltern der Schüler und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. Den Vorsitz führt ein Elternteil, die Stellvertretung liegt beim Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin. Beratungsgegenständen der Klassenpflegschaft: Kriterien der Leistungsbeurteilung, Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben, Lernmittel, außerunterrichtliche Veranstaltungen u. a.

§ 57: Der **Elternbeirat** besteht aus den Elternvertretern (je zwei pro Klasse). Er ist vom Schulleiter über schulische Angelegenheiten zu informieren. Er berät u. a. über

---

§ 62: Die **Schülermitverantwortung** (SMV) ist von allen am Schulleben Beteiligten zu unterstützen. Ihr Wirkungsbereich ergibt sich aus der Aufgabe der Schule.

§ 90: (1) Die „**Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule“.

(2) <Neufassung vom 20.12.2010:> Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

Bei allen Maßnahmen gilt der „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.“

(3) Möglich sind folgende *Maßnahmen*: Klassenlehrer und andere Lehrkräfte können das *Nachsitzen* bis zu zwei Stunden anordnen (mit formloser Anhörung). Alle anderen Maßnahmen trifft der Schulleiter: Das Nachsitzen bis zu vier Stunden <...>

<Neufassung vom 20.12.2010:> Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden.

<...> ,die Überweisung in die Parallelklasse, die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses, Ausschluss bis zu fünf Unterrichtstagen. Nach Anhörung der Klassenkonferenz: der Ausschluss bis zu vier Unterrichtswochen, die Androhung des Schulausschlusses, der Schulausschluss.

(4) Droht ein Schulausschluss, ist auf Wunsch des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten eine Anhörung der Schulkonferenz ist möglich. Der Schulleiter der neuen Schule kann die Aufnahme eines Ausgeschlossenen von einer „Vereinbarung über Verhaltensänderungen“ abhängig machen und eine Probezeit von bis zu einem halben Jahr festsetzen.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann einen Ausschluss für alle Schulen der Region oder des Landes aussprechen.

(6) <Neufassung vom 20.12.2010:> Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Verhängung von Nachsitzen genügt eine Anhörung des Schülers, bei den anderen Maßnahmen sind die Eltern bzw. der volljährige Schüler anzuhören.

(8) Ein Ausschluss auf Zeit soll, einer auf Dauer muss dem Jugendamt mitgeteilt werden.

<Neufassung vom 20.12.2010:> Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden.

(9) Ein vorläufiger zeitweiliger Schulausschluss durch den Schulleiter ist möglich

§ 94: Im Rahmen der **Lernmittelfreiheit** hat der Schulträger „alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen“; [...] ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, „wenn Art und Zweckbestimmung eine Leihe ausschließen.“ Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel. – Der Begriff „geringer Wert“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

§ 100: **Teilnahme am Religionsunterricht**: und am **Ethikunterricht**. Verfahren beim Austritt (Glaubens- und Gewissensgründe).

§ 114 Schafft die rechtliche Grundlage für die **Selbst- und Fremdevaluation** der Schulen. Die Fremdevaluation wird vom Landesinstitut für Schulentwicklung durchgeführt. Die Selbstevaluation organisiert die Schule.